

65. Steht die Rechtskraft eines Berufungsurteils, das eine Hypothekenzahlung auf Grund der Konkursanfechtungseinrede abgewiesen hat, der Hypothekenzahlung gegen den Gemeinschuldner entgegen, wenn vor Rechtskraft jenes Urteils das Konkursverfahren aufgehoben und darauf die vom Hypothekengläubiger eingelegte Revision zurückgewiesen wurde?

RPD. §§ 322, 561. RD. §§ 29, 36.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1932 i. S. Firma W. (Kl.)
w. G. (Bekl.). VII 248/31.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Für die Klägerin ist auf einem Mühlengrundstück des Beklagten in Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs am 3. Februar 1928 eine Darlehenshypothek von 32500 RM. eingetragen worden. Am 4. Mai 1928 wurde über das Vermögen des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet und der Kaufmann K. zum Konkursverwalter ernannt. Gegen diesen erhob in einem Vorprozeß die Klägerin den Anspruch auf Zahlung der Hypothekensumme zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück. Der Konkursverwalter foßt die Hypothekeneintragung wegen Gläubigerbenachteiligung an und erhob Widerklage mit dem Antrag, die Klägerin zum Verzicht auf die Hypothekenzahlung zu verurteilen. Diesem Antrage gab, unter Abweisung der Klage, das Oberlandesgericht am 11. Mai 1929 statt. Nachdem die Klägerin Revision eingelegt hatte, wurde im Konkursverfahren am 31. Juli 1929 ein Zwangsvergleich geschlossen und sodann das Konkursverfahren aufgehoben. Auf Grund des Zwangsvergleichs wurde zur Sicherung der Konkursgläubiger für K. als deren Treuhänder eine Hypothek von 75000 RM. auf das Grundstück des Beklagten am 3. August 1929 eingetragen (Abt. III Nr. 7).

In der Verhandlung vor dem Reichsgericht erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Konkursverwalters, daß er nur für den Gemeinschuldner aufträte. Seinem Antrag entsprechend wurde die Revision durch Urteil vom 25. März 1930 zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangte die Klägerin u. a., den Beklagten zur Zahlung von 32500 RM. nebst Zinsen zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück wegen der in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Darlehnshypothek zu verurteilen. Das Landgericht gab diesem Antrage statt. Auf die Berufung des Beklagten wurde dieser zwar wieder zur Zahlung der 32500 RM. aus dem Grundstück wegen der darauf eingetragenen Hypothek (III Nr. 1) verurteilt, aber im Range hinter der für den Kaufmann K. eingetragenen Hypothek von 75000 RM. (III Nr. 7). Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Gegenüber der Klage aus der für die Klägerin eingetragenen Hypothek hat der Beklagte im zweiten Rechtszuge geltend gemacht, daß der Klägerin durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts im Vorprozeß der jetzt erhobene Anspruch wegen Gläubigerbenachteiligung aberkannt sei, sodaß der Klage der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Die Klägerin hat demgegenüber ausgeführt, das Urteil im Vorprozeß schaffe keine Rechtskraft zwischen den Parteien; jedenfalls könne sie sich ihm gegenüber darauf berufen, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Beklagten vor dem Eintritt der Rechtskraft des Vorprozeßurteils aufgehoben und damit das Anfechtungsrecht des Verwalters beseitigt worden sei.

In dem im Vorprozeß ergangenen Urteil vom 25. März 1930 hat der erkennende Senat ausgeführt, daß er die erst im Laufe der Revisionsinstanz eingetretene Aufhebung des Konkursverfahrens in materiellrechtlicher Hinsicht gemäß § 561 Abs. 1 ZPO. nicht berücksichtigen dürfe, weil dieser Umstand eine neue Tatsache darstelle; er hat sich demgemäß auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob der Sachverhalt, wie er zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorlag, dessen Urteil rechtfertige. Diese Frage hat der Senat bejaht und die Anfechtung des Konkursverwalters durchgreifen lassen.

Das Berufungsgericht führt aus: Im Vorprozeß sei vor dem Reichsgericht der Beklagte an Stelle des Konkursverwalters in den Rechtsstreit eingetreten. Durch die Zurückweisung der Revision sei also zwischen den Parteien die Abweisung der Hypothekensforderung rechtskräftig geworden. Demnach ständen der Klägerin die von ihr erhobenen Einwendungen gegen den durch das Vorprozeßurteil festgestellten Anspruch nicht zu.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision. Sie verweist darauf, daß durch die Zurückweisung der Revision im Vorprozeß das zwischen dem Konkursverwalter und der Klägerin ergangene Urteil des Oberlandesgerichts dem Beklagten gegenüber keine materielle Rechtskraft erlangt habe; der Umstand, daß vor dem Reichsgericht der Beklagte als früherer Gemeinschuldner in den Rechtsstreit eingetreten sei, habe nicht zur Folge, daß auch ihm gegenüber die Klage abgewiesen sei.

Diese Rüge ist begründet. Der Beklagte konnte im Vorprozeß vor dem Reichsgericht zur Begründung des Antrags auf Zurückweisung der Revision nur geltend machen, daß der Rechtsstreit, wie er dem Oberlandesgericht vorgelegen hatte, richtig entschieden sei. Sein Eintreten in den Prozeß hatte in Ansehung des Anfechtungsanspruchs nur formelle Bedeutung; es ist ausgeschlossen, daß dadurch der nur dem Konkursverwalter zustehende Rechtsbehelf der Anfechtung zu einem dem Beklagten materiell zustehenden Angriffs- oder Verteidigungsmittel geworden wäre. In seinem Urteil vom 25. März 1930 hat der erkennende Senat lediglich entschieden, daß das Urteil des Oberlandesgerichts nach der diesem unterbreitet gewesenen Rechts- und Sachlage zutreffend sei. Er hat ausdrücklich in den Urteilsgründen hervorgehoben, insolge der Nichtberücksichtigung der Aufhebung des Konkursverfahrens ergehe eine Entscheidung, die mit der geänderten Rechtslage nicht im Einklang stehe; die Klägerin erleide aber dadurch keinen Rechtsverlust, da sie in einem neuen Rechtsstreit die Aufhebung des Konkursverfahrens geltend machen könne. Daran ist festzuhalten.

Der Beklagte kann sich hiernach gegenüber der Klage aus der Hypothek nicht auf die Rechtskraft des Vorprozeßurteils berufen.

Das Berufungsgericht wendet sich sodann gegen die Annahme der Klägerin, daß durch die Aufhebung des Konkursverfahrens die Voraussetzungen für die Anfechtung weggefallen seien. Es stellt

fest: Der Beklagte hat schon zur Zeit, als der Vorprozeß noch beim Oberlandesgericht schwebte, dem Konkursverwalter zwei Vergleichsvorschläge gemacht, den einen für den Fall des Durchbringens, den anderen für den Fall der Erfolglosigkeit der Anfechtung. Nach Erlassung des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 11. Mai 1929 hat der Beklagte einen weiteren Vergleichsvorschlag gemacht, der als Zwangsvergleich am 31. Juli 1930 angenommen und bestätigt worden ist; danach sollte zur Sicherheit der Gläubiger wegen ihrer Vergleichsforderungen auf dem Mühlengrundstück eine Hypothek von 75000 RM. eingetragen werden. Diese Bestimmung legt das Berufungsgericht dahin aus, daß die Hypothek an erster Stelle einzutragen sei, und meint, daraus ergebe sich, daß der Konkursverwalter ermächtigt sein sollte, für die Konkursgläubiger den Anfechtungsprozeß zu Ende zu führen. Er habe sich auch bemüht, vor dem Reichsgericht nach Aufhebung des Konkursverfahrens seine Parteilegitimation darzutun. Das Reichsgericht habe ihn allerdings nicht zugelassen, aber an seiner Stelle habe der Beklagte die Rechte der Konkursgläubiger wahrgenommen und für diese die sich aus dem Vorprozeßurteil ergebenden Rechte erworben, die zur Folge hätten, daß die Klägerin ihre Hypothek nicht zum Nachteil der Konkursgläubiger geltend machen könne. Dies würde aber geschehen, wenn die Hypothek der Klägerin aus dem Grundstück ohne Rücksicht auf die hinter ihr eingetragene Hypothek der Konkursgläubiger gezahlt würde. Daher könne die Klägerin die Zahlung des Hypothekenskapitals aus dem Grundstück nur im Range hinter der Hypothek der Konkursgläubiger verlangen.

Diese Ausführungen sind im entscheidenden Punkte rechtlich nicht einwandfrei. Sie übersehen, daß das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters mit der Beendigung des Konkursverfahrens erlischt. Das Erlöschen kann nicht durch eine dem Konkursverwalter im Zwangsvergleich erteilte Ermächtigung zur Durchführung eines anhängigen Anfechtungsprozesses hintangehalten werden, denn die Vergleichsparteien sind nicht befugt, die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 29, 36 KO.) abzuändern, von denen das Anfechtungsrecht und seine Ausübung abhängen. Das Erlöschen des Anfechtungsrechts hat zur Folge, daß anhängige Anfechtungsprozesse in Ansehung der Hauptsache gegenstandslos werden (RGZ. Bd. 31 S. 40, Bd. 52 S. 338).

Aus diesen Gründen mußte der Klage auf Zahlung der Hypothekenforderung aus dem Grundstück ohne die vom Berufungsgericht ausgesprochene Einschränkung stattgegeben werden.